



Hausen bei Würzburg

mit den Ortsteilen Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden

3/2025

informiert

Jahrgang 47

Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hausen · Kein Amtsblatt

März 2025

Aus der Verwaltung

Wichtige Mitteilungen

Wir möchten die Barzahler darauf hinweisen, dass

- die Hundesteuer am 15. 3. 2025 und
- die 1. Abschlagszahlung der Wasser- und Kanalgebühren am 31. 3. 2025

zur Zahlung fällig werden.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeindeverwaltung am Faschingsdienstag, 4. 3. 2025, ganztägig geschlossen ist.

Kinder jetzt für Kleinkindbetreuung und Kindergarten anmelden

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg weist darauf hin, dass das neue Kindergartenjahr 2025/2026 am 1. 9. 2025 beginnt. Die Eltern, die für ihre Kinder in der Zeit vom 1. 9. 2025 bis 31. 8. 2026 einen Kindergartenplatz, bzw. einen Kleinkindbetreuungsplatz in einer der beiden gemeindlichen Einrichtungen benötigen, werden gebeten, die Anmeldung in der Zeit vom 3. bis 14. März 2025 vorzunehmen.

In diesem Zeitraum können die Eltern auch die Mittagsbetreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26 buchen. Im Kindergarten Erbshausen können, wie bereits in den vergangenen Jahren gehandhabt, nur Erstklässler für die dortige Mittagsbetreuung angemeldet werden, im Kindergarten Rieden Erst- und Zweitklasskinder.

Die Anmeldung kann in der jeweiligen Einrichtung getätigt werden. Ansprechpartner:

Kindergarten „Spatzennest“ Erbshausen

Leitung: Frau Christiane Strauß

Erbshausener Str. 23, 97262 Hausen b. Würzb. GT Erbshausen
Telefon Kindergarten: 093 67-26 50, Telefon Kleinkindgruppe: 093 67-9 83 77 03

Kindergarten Rieden

Leitung: Frau Christina Gold

Schulstr. 3, 97262 Hausen bei Würzburg GT Rieden
Telefon Kindergarten: 097 22-18 22, Telefon Kleinkindgruppe: 097 22-9 45 14 21

Eltern, die Ihre Kinder im Kindergarten St. Elisabeth Hausen anmelden möchten, erhalten diesbezüglich Informationen beim Leiter Herrn Toni Witt.

Telefon Kindergarten: 093 67-82 84

Aus dem Gemeinderat

Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2025

1. Information zur Ausfertigung eines städtebaulichen Vertrags im Zuge eines Bauvorhabens;

Gast: FS. Hennlich, Auktor Ingenieur GmbH

Sachverhalt: In Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Tankanlage für erneuerbare Energien möchte eine Projektentwicklungsgesellschaft im Gemeindeteil Erbshausen-Sulzwiesen auch einen Lebensmittelmarkt erstellen.

Der Gemeinderat möchte im Vorfeld einer Entscheidung klären, inwieweit der Projektentwickler für den (begleitenden) Bau eines Lebensmittelmarktes „in die Pflicht genommen“ werden kann.

Welche Möglichkeiten bietet hier ein städtebaulicher Vertrag? Kann die Errichtung eines Lebensmittelmarktes damit erzwungen werden?

Was passiert, wenn er nicht verwirklicht wird, weil sich beispielsweise nach Angabe des Projektentwicklers kein Kooperationspartner findet?

Ergeben sich mithilfe des städtebaulichen Vertrages Konsequenzen zulasten des Projektentwicklers, bzw. welche könnten das sein?

Wäre ein städtebaulicher Vertrag auch ein adäquates Mittel beim Verkauf von Gewerbefläche der Gemeinde mit dem Ziel der Errichtung eines Supermarktes?

Frau Hennlich stellt zunächst klar, dass das Ingenieurbüro Auktor und sie als Mitarbeiterin keine Rechtsauskunft geben darf. Danach erläutert sie, dass in einem städtebaulichen Vertrag ziemlich genau festgehalten werden kann, was im Bebauungsplan aufgenommen werden soll. Im vorliegenden Fall würde es sich um einen „Vorhabenbezogenen städtebaulichen Vertrag“ bzw. Bebauungsplan handeln. Die Ziele der Bauplanung sollten im Vertrag, wie beim Bebauungsplan, schon sehr genau formuliert werden, z. B. Wohn- oder Gewerbegebiet, etc.

Für genaue Festlegungen sind Gründe nötig, hier sollte ggf. ein Rechtsanwalt gefragt werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass zu viele Forderungen einen Investor eventuell abschrecken könnten.

Im vorliegenden Fall hat der Investor möglicherweise Interesse an einem Markt, um den Fahrzeughaltern eine

Möglichkeit zur Überbrückung der Ladezeit zu bieten. Falls dies nicht umsetzbar sein sollte, wäre evtl. auch ein Bäcker schon als Gewinn für den Ort zu sehen.

Ein Bauzwang kann nicht umgesetzt werden, wie etwa bei einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück, aber hier hat der Investor ja Interesse an der Entwicklung der Fläche. Vertragsstrafen, z. B. Geldstrafen, könnten in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.

Die Befürchtung, dass der Investor nur das Mobilitätszentrum ohne Lebensmittelmarkt oder ähnlichem umsetzt, teilt sie nicht. Dieser hat ein Interesse an der Nutzung der Fläche und eine andere Nutzung würde schließlich eine Bebauungsplan-Änderung erfordern, der die Gemeinde wiederum zustimmen müsste. Daher sieht sie hier keine Nachteile oder Risiken für die Gemeinde.

Ob es Alternativen zu monetären Vertragsstrafen gibt, müsste mit einer Rechtsberatung geklärt werden.

Dass ein Mobilitätszentrum nur gebaut werden darf, wenn ein Lebensmittelladen umgesetzt wird, ist im Bebauungsplan nicht festzulegen. Ob dies ggf. im städtebaulichen Vertrag geregelt werden könnte, müsste mit einem Rechtsanwalt geklärt werden.

Jedoch ist dies über den Satzungsbeschluss zu steuern. Dieser könnte erst dann gefasst werden, wenn die Umsetzung des Lebensmittelmarktes bereits sicher gegeben wäre, z. B. entsprechende Verträge bereits geschlossen wurden.

Frau Hennlich weist allerdings noch auf einen wichtigen Aspekt hin: Der Abwägungsbeschluss nach der 2. Auslage führt schon zur Planungsreife des Bebauungsplans. Zusammenfassend hält sie fest, dass es schwierig ist, einen Investor zu etwas zu zwingen. Wichtig ist es, dass die Gemeinde überlegt, welchen Vorteil sie möchte.

Der städtebauliche Vertrag ist wichtig, um die Finanzierung der Bauleitplanung zu regeln und außerdem zusätzliche Vorgaben zu fixieren.

Die Übernahme der Erschließung kann z. B. im Vertrag festgehalten werden. Dabei sind aber Kosten für Wasser- und Kanal ausgenommen wegen der Abrechnung über Beiträge und Gebühren.

zur Kenntnis genommen

2. Antrag des St. Elisabeth-Vereins e.V. auf Kostenübernahme des Defizites für das Kalenderjahr 2024

Sachverhalt: Für eine sichere finanzielle Abmachung zum Betrieb des Kindergartens Hausen mit dem St. Elisabeth-Verein Hausen e.V. wurde im April 2020 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Diese sieht u.a. den Zuschuss der Gemeinde für den ungedeckten Betriebsaufwand in Höhe von max. 30.000 € vor. Eine Begrenzung der Defizitübernahme wurde damals im Rahmen der nötigen Überprüfung des Vertrages durch die Kommunalaufsicht gefordert.

Das Jahresdefizit betrug im letzten Jahr 33.538,82 Euro und überschreitet damit die in der Vereinbarung festgelegte Grenze.

Laut Elisabethen-Verein lag der Anstellungsschlüssel für das Personal bei 9,05 mit einer Fachkraftquote von 60,55.

Zuletzt hat die Gemeinde für das Jahr 2021 ein Defizit übernommen. In den Jahren 2022 und 2023 wurde kein Defizit erwirtschaftet.

Beschluss: Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der Gemeinde stimmt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg der Übernahme des über die in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem St. Elisabeth Verein e.V. und der Gemeinde Hausen geregelte Übernahme des ungedeckten Betriebsaufwands in Höhe von jährlich max. 30.000 € hinausgehenden aus dem Betrieb des Katholischen Kindergartens St. Elisabeth im Jahr 2024 entstandenen Defizits in Höhe von 3.538,82 € zu.

einstimmig beschlossen

Ja 14

3. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport mit Antrag auf isolierte Befreiung,

*Karmelitenstr. 6, Fl. Nr. 620/3,
Gemarkung und GT Erbshausen*

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im als allgemeines Wohngebiet (WA) gekennzeichneten Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Trieb IV“.

Der Bauantrag bedarf folgender Befreiungen:

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Wandhöhe
Die Wandhöhe beträgt 4,78 m.

Gemäß Festsetzung b) 1. zur Höheneinstellung darf die Wandhöhe eines Wohnhauses mit Erdgeschoss und Dachgeschoss talseits zur Oberkante Straße und bergseits zur Oberkante Gelände 4,50 m betragen. Begründet wird die Überschreitung mit der Höhenlage der Bodenplatte, die auf die Höhe der Rückstauenebene gesetzt wurde.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Baugrenze
Die Außentreppe befindet sich ca. 1 m außerhalb der Baugrenze.

Gemäß Antrag handelt es sich um eine geringfügige Überschreitung durch ein untergeordnetes Bauteil.

3. Von den Festsetzungen zur Dachform von Garagen

Der Carport soll mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. Eine Verbindung mit dem Hauptgebäude ist vorhanden, ein direkter Zugang vom Wohnhaus zum Carportdach besteht nicht.

Gemäß Festsetzung b) 4.1 sind Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen. Carports und Garagen in Verbindung mit dem Hauptgebäude können als Flachdach ausgeführt werden. (Dachterrassen). Gemäß Antrag sind innerhalb des Baugebietes bereits Abweichungen vorhanden.

Die Entwässerung ist dargestellt, die Stellplätze sind nachgewiesen.

Bezugsfälle sind vorhanden.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport mit Antrag auf isolierte Befreiung, Karmelitenstr. 6, Fl. Nr. 620/3, Gemarkung und GT Erbshausen, in der vorliegenden Form zu. Gleichzeitig erteilt er zu den nachfolgenden Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Trieb IV“ seine Zustimmung:

1. Wandhöhe (Überschreitung 0,28 m)

2. Baugrenze (ca. 1 m durch die Außentreppe)

3. Flachdachausführung mit Begrünung des Doppelcarports ohne direkten Zugang vom Wohnhaus zum Carportdach.

einstimmig beschlossen

Ja 14

4. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Wohnhauses,

Glockenbergstr. 4, Fl. Nr. 860, Gemarkung u. GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des Gemeindeteils Rieden und damit im sog. unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB – und zwar im früheren Geltungsbereich des bereits seit Jahren aufgehobenen Bebauungsplanes „Links der Esslebener Straße“. Der Vorbescheid des Landratsamtes Würzburg datiert vom 20. September 1989. Seine Geltungsdauer ist regelmäßig (zuletzt durch Bescheid aus dem Jahr 2022) verlängert worden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.10.2024 wurde dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides des Landratsamtes Würzburg vom 20. September 1989 das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Hierzu teilt das Landratsamt mit Schreiben vom 02.12.2024 mit, dass aus Sicht des Landratsamtes keine Gründe erkannt werden, weshalb eine Verlängerung des vorliegenden

Verlängerungsantrags verweigert werden sollte. Insbesondere liegen nach dessen Auffassung keine Rechtsänderungen oder tatsächliche Änderungen im Vergleich zur letztmaligen Verlängerung vom 22. November 2022 vor. Zwar nimmt das im Vorbescheid beantragte Bauvorhaben Bezug auf den zwischenzeitlich aufgehobenen Bebauungsplan „links der Esslebener Straße“, jedoch vorwiegend in gestalterischer Hinsicht. Primär sollte mit der Antragstellung jedoch die Zulässigkeit eines Wohnhauses in der Nähe des östlich befindlichen Zimmereibetriebs ausgelotet werden. Dieser Betrieb besteht offenbar weiterhin. Hinsichtlich der Aufhebung des Bebauungsplanes wurde der Bescheid bereits im Jahr 2000 angepasst. Entspricht das Vorhaben auch noch im Zeitpunkt der Verlängerung dem geltenden öffentlichen Recht, dann ist die Genehmigung zu verlängern; darauf besteht ein Rechtsanspruch.

Um erneute Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen wird bis spätestens 31.01.2025 gebeten. Das Landratsamt weist darauf hin, dass beabsichtigt sei, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, sollte es weiterhin ohne Begründung rechtswidrig verweigert werden.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt einer erneuten Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids des Landratsamtes Würzburg, AZ.: FB22-602-V-1989-105, vom 20. September 1989 zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 8650, Glockenbergstraße 4, Gemarkung und GT Rieden, zu.

mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 2

5. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung einer Außentreppe für den bestehenden Balkon sowie eines Carports,

Herrnstr. 22, Fl. Nr. 221/1, Gemarkung u. GT Erbshausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des Gemeindeteils Erbshausen und damit im sog. unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Die Baugenehmigung des Landratsamtes Würzburg datiert vom 29. März 2021.

Ihre Geltungsdauer beträgt vier Jahre.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt einer Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung des Landratsamtes Würzburg, AZ.: BG-2021-77, vom 29. März 2021 zur Errichtung einer Außentreppe für den bestehenden Balkon sowie eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 221/1, Herrnstr. 22, Gemarkung Hausen bei Würzburg, Gemarkung und GT Erbshausen zu.

einstimmig beschlossen

Ja 14

6. Anzeige einer Baubeseitigung:

Abriss eines Wohnhauses, einer Gartenmauer, eines Unterstandes und eines Carports, Fl. Nr. 81, Brunnenstr. 1a, Gemarkung und GT Hausen

Sachverhalt: Dieser Abriss ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens im Sinne des Art. 57 Abs. 5 BayBO zu behandeln. Die Baubeseitigung des Wohnhauses, eines Unterstandes, einer Mauer sowie eines Carports wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme angezeigt.

Dem Bauherrn wurde durch das Landratsamt bereits mitgeteilt, dass das abzubrechende Gebäude nicht freistehend ist. Aus diesem Grund ist eine Bestätigung eines Tragwerksplaners zur Standsicherheit des Gebäudes, an welches das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, vorzulegen (Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO). Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis vom Landratsamt Würzburg anerkannt ist.

zur Kenntnis genommen

Kurzprotokoll der Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 21. 1. 2025

1. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport

auf dem Grundstück Fl. Nr. 109/5, Raiffeisenstr. 2, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Trieb III“ im GT Erbshausen.

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit den Maßen 7,50 m x 13 m mit Satteldach (Dachneigung 25°–35°) und eines Carports mit den Maßen 3 x 9 m mit Pultdach

(Dachneigung 0°–10°).

Gemäß Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 7) „Bauplatzgrößen“ beträgt die Mindestgröße 500 m² je Einzelhaus.

Gegenstand der Bauvoranfrage:

Ist die Errichtung eines Wohnhauses in offener Bauweise als Einzelhaus mit einer Bauplatzgröße von unter 500 m² genehmigungsfähig?

Die Größe des Grundstücks, Fl. Nr. 109/5 beläuft sich auf eine Fläche von 464 m² und liegt somit unter der gemäß Bebauungsplan festgelegten Mindestgröße je Einzelhaus von 500 m².

Nach erster Einschätzung des Landratsamtes ist „grundsätzlich eine Befreiung von der Festsetzung der Mindestgröße der Grundstücke möglich. Bei Unterschreitung der festgesetzten Mindestgröße sind aber schnell die Grundzüge der Planung betroffen. Da es sich in diesem Fall allerdings nur um eine geringfügige Unterschreitung der Mindestgröße handelt, wäre eine Befreiung denkbar, sofern die Gemeinde zustimmt und sonstige Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden“. Unter dem Grundstück verläuft bzw. quert an der nordöstlichen Ecke ein Drainage- und Oberflächenwasserkanal der Gemeinde, für den eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist.

Der Verlauf des Kanals beschränkt sich auf einen kleinen Teilbereich des Grundstücks und liegt innerhalb der gemäß Bebauungsplan festgelegten Schutzfläche, die „von jeglicher Bebauung freizuhalten“ ist.

Beschluss: Der Grundstücks- und Bauausschuss der Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück des Gemeindeteils Erbshausen, Raiffeisenstr. 2 zu und erteilt gleichzeitig seine Zustimmung zur Befreiung von der Mindestgröße von 500 m² je Einzelhaus gemäß Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 7) für das Grundstück mit einer Fläche von 464 m². Die Prüfung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Vorschriften erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Die Bauherren werden auf die im Bebauungsplan festgelegten Vorgaben hinsichtlich der freizuhaltenden Schutzflächen hingewiesen.

einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0

Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. 1. 2025

1. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans

mit Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, Tankstelle mit Elektroladeinfrastruktur, Gastronomie; Fl. Nrn. 508, 510, 512, 513, Lage „Nußleiten“, Gem. und GT Erbshausen

Sachverhalt: In der Sitzung des Gemeinderates Hausen bei Würzburg am 26.09.2024 wurde mehrheitlich beschlossen, die Behandlung des Tagesordnungspunktes wegen noch

vorhandenem Klärungsbedarf bis zu einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates zu vertagen.

Wie bekannt, plant die Kell Immobilien-Projekt GmbH die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Nahversorgung sowie den Ausbau umweltfreundlicher Ladeinfrastruktur und E-Mobilität in Verbindung mit einem gastronomischen Angebot auf den Grundstücken Fl.-Nr. 508, 510, 512 und 513, Lage „Nußleiten“, in der Gemarkung Erbshausen. Dieser Bereich, der im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, umfasst eine Fläche von ca. 18.600 m² und befindet sich auf der dem Gewerbegebiet „Am Wiesenweg“ gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße WÜ 4. Der folgende Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans wurde vorgelegt:

- Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel bis max. 1.200 m² Verkaufsfläche zur Nahversorgung (Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs)
- Ausweisung eines Sondergebietes für eine Tankstelle mit Elektroladeinfrastruktur sowie Gastronomie

Die notwendigen Leistungen für das Bebauungsplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans) einschließlich der Erschließungskosten sowie der Kosten für die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages mit einer Regelung für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandels wären durch die Kell Immobilien-Projekt GmbH als Investor zu tragen. Hierzu wäre die Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg durch die Kell Immobilien-Projekt GmbH zu beauftragen.

1.1 Änderung des Flächennutzungsplans

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, Tankstelle mit Elektroladeinfrastruktur und Gastronomie.

Die Änderung umfasst die Flächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 508, 510, 512 und 513, Lage „Nußleiten“ in der Gemarkung Erbshausen mit einer Gesamtfläche von ca. 18.600 m².

Die genannten Flächen sollen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt werden.

Die Flächen befinden sich im Eigentum von Privatpersonen. Das Verfahren für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der Gemeinde Hausen bei Würzburg durchgeführt. Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, von der Kell Immobilien-Projekt GmbH beauftragt.

In Zusammenhang mit der Beauftragung des Büros durch die Kell Immobilien-Projekt GmbH ist zudem die Ausfertigung eines städtebaulichen Vertrages hinsichtlich der Regelung zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandels in Auftrag zu geben. Die Kosten für das Verfahren einschließlich der Erschließungskosten sowie für die Ausfertigung des städtebaulichen Vertrages werden von der Kell Immobilien-Projekt GmbH übernommen.

einstimmig abgelehnt

Nein 15

1.2 Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet für großflächigem Einzelhandel, Tankstelle mit Elektroladeinfrastruktur und Gastronomie

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, Tankstelle mit Elektroladeinfrastruktur und Gastronomie.

Die Änderung umfasst die Flächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 508, 510, 512 und 513, Lage „Nußleiten“ in der Gemarkung Erbshausen mit einer Gesamtfläche von ca. 18.600 m².

Das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Hausen bei Würzburg durchgeführt. Mit der Durchführung wird die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, von der Kell Immobilien-Projekt GmbH beauftragt.

In Zusammenhang mit der Beauftragung des Büros durch die Kell Immobilien-Projekt GmbH ist zudem die Ausfertigung eines städtebaulichen Vertrages hinsichtlich der Regelung zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandels in Auftrag zu geben. Die Kosten für das Verfahren einschließlich der Erschließungskosten sowie für die Ausfertigung des städtebaulichen Vertrages werden von der Kell Immobilien-Projekt GmbH übernommen.

einstimmig abgelehnt

Nein 15

2. Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung Nr. 5.2 des Bebauungsplans „Am Seebach“

zu *Geländeveränderungen mit Antrag auf Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO für das Grundstück, Fl. Nr. 938/3, Am Läusbühl 1, Gemarkung u. GT Rieden*

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden.

Bei einer Ortseinsicht durch das Landratsamt vom 18.7.2024 wurde festgestellt, dass Folgendes auf dem Grundstück ausgeführt wurde:

- Auffüllungen bis an die Grundstücksgrenze < 2,50 m Höhe
- Stützmauern aus L-Steinen, teilweise in zweiter Reihe ca. 70 cm zurückgestaffelt, mit einer Gesamthöhe von insgesamt bis zu ca. 70 cm
- Kein übergangsloser Anschluss an die Nachbargrundstücke, hier zur Straßenverkehrsfläche und einem Wiesenweg
- Errichtung einer Stützmauer außerhalb der Baugrenze

Gemäß Festsetzung 5.2, „Geländeveränderungen“ des Bebauungsplans „Am Seebach“ sind Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu vermeiden. Abgrabungen sind bis max. 1,50 m zulässig. Auffüllungen sind bis max. 2,50 m zulässig. Stützmauern sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 1,00 m. Böschungen zur Anpassung der Auffüllungen, bzw. Abgrabungen an das bestehende Gelände sind in einem Neigungsverhältnis von 1 : 2 oder flacher auszuführen. An das Nachbargrundstück ist übergangslos anzuschließen.

Die ausgeführten Auffüllungen < 2,50 m Höhe sowie die Stützmauern aus L-Steinen teilweise in zweiter Reihe circa 70 cm zurückgestaffelt, mit einer Gesamthöhe von insgesamt bis zu ca. 70 cm, entsprechen der Vorgabe des Bebauungsplans. Die Festsetzung, wonach „Auffüllungen und Abgrabungen möglichst zu vermeiden sind und an das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen“ ist, wird mit dem Einbau der L-Steine nicht eingehalten, was eine Befreiung durch den Gemeinderat erfordert. In der Folge kann das Landratsamt einer Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO zustimmen.

Bezugsfälle sind vorhanden.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung 5.2 des Bebauungsplans „Am Seebach“ zu Geländeveränderungen, wonach „Auffüllungen und Abgrabungen möglichst zu vermeiden sind und an das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen“ ist für das Grundstück Fl.-Nr. 938/3, Am Läusbühl 1, Gemarkung und GT Rieden, in der vorgelegten Form zu.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Stützmauern außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet.

einstimmig beschlossen

Ja 15

3. Vorbereitung der Verpachtung der gemeindlichen Wiesen und Ackerflächen 2025

Sachverhalt: Ende Oktober 2025 läuft die sechsjährige Pachtzeit der meisten gemeindlichen Wiesen und Ackerflächen ab. Bei den Pachtverträgen für die Ackerflächen wurde 2019 laut Gemeinderatsbeschluss erstmalig für die Ackerflächen eine Extensivierungsklausel zur Umsetzung von Blühstreifen vorgeschrieben. Da dies bei der Ausschreibung noch nicht mit angegeben war, wurde für diesen Anteil von 20% der Fläche die Pacht erlassen.

Für die Neuverpachtungen sollte vorab festgelegt werden, ob die Extensivierungsklausel in den Verträgen beibehalten wird. So könnte bereits bei der Ausschreibung über die Bedingungen hinsichtlich des geforderten Blühstreifens informiert werden. Die Bieter könnten dies bei ihren Angeboten berücksichtigen, so dass ein Pachtanlass nicht erforderlich wird und der Verwaltungsaufwand geringer ist.

Darüber hinaus wurde nach dem im letzten Jahr durchgeführten Baumpflanzungen in Rieden mit Vertretern der Ortsgruppe des BUND Naturschutz darüber gesprochen, im Herbst 2025 ggf. weitere Baum- oder Heckenpflanzungen vorzunehmen. Ziel wäre hierbei, der Landschaft durch Bäume und Hecken Struktur zu geben, um der Austrocknung des Bodens durch den Einfluss des Windes entgegen zu wirken. Untersuchungen von Prof. Dr. Karl Auerswald von der Technischen Universität München haben einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem bodennahen Wind und der Austrocknung der Ackerböden ergeben.

Bäume und Hecken, die dem Wind Angriffsfläche bieten, verringern jedoch die Austrocknung des Bodens. Falls der Gemeinderat sich für weitere Baumpflanzungen ausspricht, sollten die möglicherweise benötigten Flächen bereits bei der Ausschreibung der Pachtflächen berücksichtigt werden.

Mögliche Flächen hierfür wären:

- Fl. Nr. 1505, Lage „Stüblers Kreuz“, Gemarkung Erbshausen, 24.502m²
- Fl. Nr. 1074, Lage „Riedgrund“, Gemarkung Rieden, 37.530m²

Auf der südöstlichen Fläche dieses Grundstücks ist der Tiefbrunnen der Gemeinde verortet.

Auf dem benachbarten Acker Fl. Nr. 1082 besteht eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Gemeinde Hausen (Hamsterausgleichsfläche).

Die Anfrage beim Landratsamt hinsichtlich möglicher Förderungen für Neupflanzungen ist noch unbeantwortet.

Vom Gemeinderat wird der Vorschlag, vor der Entscheidung zu den Pachtbedingungen und möglichen Neupflanzungen im Land- und Forstwirtschaftsausschuss darüber zu beraten, angenommen.

zur Kenntnis genommen

4. Antrag aus der Bürgerversammlung 2024: Mähen Spielplatz Erbshausen

Sachverhalt: In der letzten Bürgerversammlung vom 6.11.2024 wurde mitgeteilt, dass bereits im Vorfeld ein Antrag auf häufigeres Mähen des Spielplatzes am Triebweg im GT Erbshausen evtl. durch Personen aus der Nachbarschaft eingegangen war.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilte dazu in der Versammlung mit, dass die Entscheidung über häufigeres Mähen, was alle gemeindlichen Spielplätze betreffen würde, und über das dafür nötige zusätzliche Personal im Gemeinderat getroffen werden sollte.

Nach dem aktuellen Mähzyklus des Bauhofs wird pro Ortsteil eine Woche benötigt, so dass im Regelfall die Flächen alle 3 Wochen gemäht werden. Durch Regenwetter kann es vorkommen, dass die Flächen nicht zu mähen sind, auch weil sie nicht befahrbar sind.

Hierdurch verlängern sich dann die Pausen zwischen den Mähdurchgängen.

Die Flächen der Kindergärten und Kleinkindgruppen werden innerhalb der einzelnen Ortschaften vorrangig gemäht.

Zusätzliche Mähdurchgänge der Spielplätze sind mit dem bestehenden Mäh-Plan des Bauhofs nicht zu vereinbaren.

Der Gemeinderat erhebt keine Einwände dagegen, dass der Spielplatz in Erbshausen in Absprache mit dem Bauhofleiter von Freiwilligen gemäht wird. Das weitere Vorgehen soll in einem Treffen mit dem Bauhofleiter und der Antragstellerin abgesprochen werden.

Bei entsprechenden Anfragen aus den anderen Gemeindeteilen soll genauso verfahren werden.

zur Kenntnis genommen

Bekanntmachung

Tag der offenen Gartentür im Landkreis

1. Juni 2025 - Gastgeberinnen und Gastgeber gesucht

Der Landkreis Würzburg lädt alle Gartenliebhaber und Interessierten auch in diesem Jahr herzlich zum „Tag der offenen Gartentür“ ein. Am 1. Juni 2025 von 10 bis 17 Uhr sollen die Pforten zu zahlreichen Gärten in der Region geöffnet sein und Gelegenheit für fachlichen Austausch, Inspiration und Naturgenuss bieten.

Anmeldungen bis Ende März 2025

Die Kreisfachberaterin für Gartenkultur und Landespflege Jessica Tokarek sucht engagierte Gartenbesitzer, die ihre Gärten am Aktionstag im Juni für Besucher zugänglich machen möchten.

Interessierte können sich und ihre Gärten bis 28. März 2025 anmelden. Für Fragen und Anmeldung wenden Sie sich an Kreisfachberaterin Jessica Tokarek unter Tel. 0931/8003-5463 oder E-Mail j.tokarek@lra-wue.bayern.de.



Der Tag der offenen Gartentür im Landkreis Würzburg findet am 1. Juni 2025 statt. Gartenbesitzer können ihre Teilnahme bis zum 28. März 2025 anmelden.

Archiv-Foto: Antje Roscoe

Ausstellung „Laterne = Toilettenpapier“ im Rathaus Hausen

Um die Gefühls- und Gedankenwelt von Menschen mit Demenzerkrankungen geht es bei der Wanderausstellung „Laterne = Toilettenpapier“. Im Moment ist die Ausstellung des Kommunalunternehmens (KU) des Landkreises Würzburg WirKommunal im Foyer des Rathauses in Hausen aufgebaut.

Sie basiert auf dem Büchlein „Laterne = Toilettenpapier“, das Notizen von Menschen mit Demenz und Aussagen von pflegenden Angehörigen aufgegriffen hat. Es soll auf die innere Gefühls- und Gedankenwelt von Menschen mit Demenzerkrankungen und deren Angehörigen aufmerksam machen.

Zur Ausstellungseröffnung am 3. Februar ist Stephanie Kampschulte als zuständige Ansprechpartnerin des KU nach Hausen gekommen. Die Mitarbeiterin der Fachstelle für pflegende Angehörige des Landkreises Würzburg nutzte die



Bürgermeister Bernd Schraud (links) und Stephanie Kampschulte bei der Eröffnung der Ausstellung im Foyer des Rathauses in Hausen bei Würzburg. Foto: Andrea Königer

Eröffnungsveranstaltung für einen Vortrag zum Thema Demenz und sie gab an anschaulichen Beispielen Einblicke in ihre tägliche Arbeit.

Dabei bezeichnete sie die ausgestellten Notizen als eine „Hommage an alle Menschen mit Demenz, die auf ihrem Weg Halt und Orientierung verloren haben und deren Leben von Ängsten und Unsicherheiten begleitet wird“. Sie zollte allen pflegenden Angehörigen Respekt und Anerkennung für ihr Wirken. „Sie leisten Unglaubliches“, wusste Stephanie Kampschulte.

Die Fachstelle für pflegende Angehörige des Landkreises Würzburg sehe sich als Halt und Orientierung gebender Anker, als Planungshelfer sowie als Anlaufstelle für Angehörige. Diese Angehörigen sollen spürbar Unterstützung und Entlastung bekommen.

Die Ausstellung „Laterne = Toilettenpapier“ kann bis zum 7. März während den Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hausen besucht werden. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Kommunalunternehmens Würzburg unter der Rubrik „WirKommunal – Beratung & Unterstützung“.

Die April-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hausen erscheint voraussichtlich am 1. April 2025.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 20. März 2025.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen bei Würzburg erscheint monatlich.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Gemeinde Hausen bei Würzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Bernd Schraud

Druck + Anzeigen: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 9 91 14

Vereine & Verbände

Jagdgenossenschaft Erbshausen

Am Montag, 17. März 2025 um 19.30 findet im Feuerwehrhaus in Sulzwiesen eine nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Erbshausen statt.

Hierzu ergeht an alle Eigentümer, die Grundfläche im Jagdrevier Erbshausen haben, eine freundliche Einladung. Die Tagesordnung hängt an den Gemeindefachzetteln aus. Im Anschluss an die Versammlung gibt es eine Brotzeit.

gez. Winfried Strobel

Musikverein Rieden e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder!

Am Freitag, 21. März 2025 findet im historischen Rathaus Rieden die diesjährige Mitgliederversammlung des Musikvereins Rieden e.V. mit Neuwahlen statt. Die Versammlung beginnt um 19 Uhr. Hierzu möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Es erwartet Sie folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht des Dirigenten
7. Bericht der Chorleiterin
8. Neuwahl des Kassiers
9. Neuwahl des Schriftführers
10. Wünsche und Anträge

Schriftliche Anträge können bis 3 Tage vor der Versammlung bei Reinhard Kaiser eingereicht werden.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu können.

Reinhard Kaiser, 1. Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der DJK-TG Hausen

am Samstag, den 22. 3. 2025 um 20 Uhr im Sportheim

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung lautet:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte
4. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
5. Bericht des ersten Vorsitzenden
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung der Vorstandschaft
8. Berichte der Abteilungen
9. Vorstellung Neufassung der Vereinssatzung; die Neufassung der Satzung kann im Vorfeld von den Mitgliedern nach vorheriger Absprache bei den Vorständen ab dem 6. 3. 2025 eingesehen werden
10. Ehrungen
11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge zu TOP 11 müssen in schriftlicher Form bis spätestens 08.03.2025 bei der Vorstandschaft eingegangen sein.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Die Vorstandschaft der DJK-TG Hausen

Musikverein Erbshausen-Sulzwiesen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

An alle Mitglieder des Musikvereins Erbshausen-Sulzwiesen e.V. ergeht herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 04.04.2025 um 20.00 Uhr im Musikhaus Erbshausen-Sulzwiesen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresrückblick/Jahresvorschau
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neufassung der Vereinssatzung (Aushang im Schaukasten am Musikhaus & auf unserer Homepage einsehbar)

8. Bestellung des Wahlausschusses
9. Neuwahlen der Vorstandschaft und Revisoren
10. Wünsche und Anträge

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Musikverein Erbshausen-Sulzwiesen

Die Vorstandschaft

Allgemeines

KiGa Spatzennest bedankt sich

Erbshausen-Sulzwiesen Viele fleißige Helfer und Helferinnen haben am 16. November 2024 Schrott eingesammelt. Die Traktorfahrer stellten uns nicht nur ihre Zeit sondern auch ihre Fahrzeuge und Anhänger zur Verfügung, Timo Kirchner machte uns Platz auf seinem Recyclinghof.

Ein Danke geht an die Bürger und Bürgerinnen, die zu Hause ausgemistet und uns ihren Schrott geschenkt haben. Es kam ordentlich was zusammen und das Geld wird gut angelegt für unsere Kinder z. B. für einen Ausflug in den Tierpark nach Sommerhausen, für einen Referenten zu einem Elternabend zum Thema „Medien“ und verschiedene Anschaffungen für unseren Garten.

Wer unterjährig Schrott abgeben und es dem Kindergarten spenden möchte, kann dies bei HAAF Entsorgungsdienstleister in Kürnach tun, hier gibt es ein Konto für unser Spatzennest. Ansonsten planen wir auch wieder in diesem Oktober/November 2025 eine solche Sammlung zu starten.

Das Kindergartenteam & Elternbeirat



Foto: Das Kindergartenteam und Elternbeirat

DJK Erbshausen-Sulzwiesen knackt die 500

Die DJK Erbshausen-Sulzwiesen ist der größte Verein im Ort. Mit seinen sechs Abteilungen bietet er für fast jede Altersklasse ein geeignetes Angebot. Auf diese Weise können bereits die Aller kleinsten in der Eltern-Kind-Gruppe den Einstieg in ein bewegungsreiches Leben schaffen.

Elias Knauer wollte ebenfalls von diesem Angebot Gebrauch machen. Er wurde als 500. Mitglied in die DJK Erbshausen-Sulzwiesen aufgenommen.



Foto: Michaela Issing

Der zweite Vorsitzende Michael Issing freute sich sehr darüber und überreichte Elias einen Ball sowie einen Gutschein. Bei der Übergabe des Geschenks waren auch seine Mutter Bettina Knauer, die als 499. Mitglied in den Verein aufgenommen wurde, und Martina Windges-Strobel, Abteilungsleiterin Gymnastik, anwesend.

M. W.-S.



Eine Spezialistin unter den Wildbienen: Die Mohnbiene kleidet ihr Nest mit Blütenblättern des Mohns aus. Foto: Roland Günter

Erbshausen summt

Lebensraum für Wildbienen schaffen

Dörfer sind wichtige Rückzugsorte für Wildbienen. Doch ihr Potenzial wird noch nicht voll ausgeschöpft. Das Projekt „Summende Dörfer“ der Universität Würzburg und des Biodiversitätszentrum Rhön in Bischofsheim will dies ändern und setzt dabei auf die Unterstützung der Bevölkerung. In Erbshausen werden Freiwillige gesucht, die in ihren Gärten noch bis zum 31.03.2025 Lebensraum für Wildbienen schaffen.

„Wildbienen brauchen sowohl Nahrung als auch Nistplätze in unmittelbarer Nähe“, erklärt Dr. Fabienne Maihoff von der Universität Würzburg. Daraus leiten sich auch die beiden Mindestkriterien für die Teilnahme am Projekt ab: Gartenbesitzende müssen das Angebot an Nistplätzen verbessern, indem sie zum Beispiel eine Sandfläche mit ungewaschenem Sand anlegen oder einen Totholzhaufen schaffen. Außerdem müssen heimische Wildstauden, Hecken oder Obstbäume gepflanzt werden, um das Nahrungsangebot zu verbessern. „Dafür braucht es keine riesigen Flächen. Jeder Quadratmeter zählt und auch kleine Veränderungen zählen sich aus“, so Maihoff.

Neben den beiden Mindestkriterien gibt es auch Ausschlusskriterien, die eine Teilnahme am Projekt nicht erlauben. Dazu zählen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mährobotern sowie eine übermäßige Versiegelung des Grundstücks durch Schotter oder Hackschnitzel.

Dokumentieren Gartenbesitzende die Umsetzung der beiden Mindestkriterien mit Vorher-Nachher-Bildern bis zum 31.03.2025 gegenüber den Forschenden, erhalten sie für ihr Engagement eine Plakette, die ihr Grundstück als „Summenden Garten“ auszeichnet – und im besten Fall jede Menge summender Bewohner.

Detaillierte Anleitungen zum Schaffen von Nahrungs- und Nistlebensräumen sowie mehr Informationen zu den Teilnahmebedingungen finden Interessierte unter: www.link2.bayern/summendedoerfer

Klara-Oppenheimer-Schule, Würzburg

www.klara-oppenheimer-schule.de

Herzliche Einladung zum Tag der offenen Tür

am Samstag, 22.03.2025, 10:00 – 15:00 Uhr

Interessieren Sie sich für eine schulische Berufsausbildung oder Weiterbildung? Dann sind Sie bei uns richtig!

Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Berufsfachschule für Kinderpflege, Berufsfachschule für Sozialpflege
Es warten diverse Aktivitäten aus allen Aus- und Weiterbildungsrichtungen auf Sie. Lassen Sie sich von unseren Lehrkräften persönlich beraten. Auch für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein.

Wir freuen uns auf Sie.

Konzerte im Advent mit Chor und Orchester

ASB-Wünschewagen Franken/Oberpfalz bekommt 2000 € Erbshausen/Eßleben Im Advent 2024 haben der Musikverein 1968 Eßleben e.V. und der Chor ES-Dur der DJK Erbshausen-Sulzwiesen gemeinsam zwei Benefizkonzerte ausgetragen. Bei beiden Konzerten in den Kirchen ihrer Heimatgemeinden war der Eintritt frei, aber die Veranstalter baten um Spenden für den ASB-Wünschewagen Franken/Oberpfalz. 2000 Euro sind zusammen gekommen. Diese Spende nahm Susanne Flory nun entgegen.

Den symbolischen Spendenscheck übergaben Franz-Otto Dürr vom kulturellen Bereich Chor der DJK Erbshausen-Sulzwiesen und Chorleiter Maximilian Tischer sowie Vereinsvorstand Marcel Seufert und Jugendorchester-Dirigentin Rabea Cäsar vom Musikverein Eßleben. Der Chor und der Musikverein sind freundschaftlich eng verbunden. Die rund 80 Mitwirkenden bei den Benefizkonzerten sind froh darüber, dass ihre Auftritte in der Vorweihnachtszeit so gut besucht waren und sehr gelobt wurden.

Susanne Flory war bei den Konzerten in Erbshausen-Sulzwiesen und Eßleben vor Ort und hatte sich als Wunsch-Erfüllerin für schwerstkranke Menschen vorgestellt. Sie zählt zu den rund 100 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Gebiet Franken-Oberpfalz, die Schwerstkranken einen letzten Wunsch erfüllen und sie dabei begleiten. Bei der Spendenübergabe bedankte sich Wunsch-Erfüllerin Flory mit herzlichen Worten und individuellen Urkunden.

Die Koordinatorin für die Wünschewagen-Einsätze in Franken beschrieb, dass die meisten Menschen mit unheilbaren Krankheiten noch einmal ihre Heimat, Familie oder Freunde sehen möchten. Die „blauen Engel“ würden ihre Fahrgäste jedoch auch zu Konzerten, in den Tiergarten, ans Meer, in die Berge, zu einem Fußballspiel oder etwa zur Hochzeit eines ihrer Kinder fahren.

Der Wünschewagen finanziert sich über Spenden- und Sponsorenmittel sowie die Mitgliedsbeiträge des ASB. Er hat spezielle Stoßdämpfer, eine Musikanlage sowie eine Rundum-Verglasung und verfügt über eine notfallmedizinische Ausstattung. Der ASB-Wünschewagen Franken/Oberpfalz ist seit knapp sechs Jahren unterwegs und erfüllt durchschnittlich einen letzten Herzenswunsch pro Woche. Die Touren können bis zu zwei Übernachtungen durchgeführt werden.

Infos zum Wünschewagen gibt es unter www.wuenschwagen-franken-oberpfalz.de



Der Musikverein Eßleben und der Chor ES-Dur der DJK Erbshausen-Sulzwiesen übergaben gemeinsam ihre Spende aus zwei Benefizkonzerten für den ASB-Wünschewagen. Von links: Rabea Cäsar, Franz-Otto Dürr, Wunscherfüllerin Susanne Flory vom Arbeiter-Samariter-Bund, Marcel Seufert und Maximilian Tischer.

Foto: Irene Konrad



Den „Till von Franken“ überreichte Beirat Jonas Eyrich vom Fastnacht-Verband Franken an Christa Ziegler. Foto: Irene Konrad

Till von Franken für Christa Ziegler

Höchste Ehrung vom Fastnacht-Verband für die 80-jährige

Hausen Christa Ziegler ist am 25. Januar 2025 mit dem Till von Franken (Silber) geehrt worden. Dieser Verdienstorden ist die höchste Auszeichnung des Fastnacht-Verbandes Franken e.V. und das Symbol für das Verbandsgebiet. Der Fastnacht-Verband ehrte mit der Verleihung des Ordens und der Überreichung der Urkunde ein Urgestein des Hausener Faschings und der Abteilung KCH der DJK-TG Hausen.

Der Karnevalclub Hausen wurde 1989 gegründet, aber bereits in den 1960er Jahren hat Christa Ziegler bei den Kappenabenden des Sportvereins im Dorf mit ihrem Humor Herzen erobert und die Menschen zum Lachen gebracht. Lange Jahre organisierte sie immer wieder Büttenreden und Sketche. Selbstverständlich war sie von Anfang an Mitglied beim KCH.

Bei der Ehrung mit dem Till von Franken nannte Jonas Eyrich vom Fastnacht-Verband Franken die 80-Jährige als „Frau der ersten Stunde im Hausener Fasching“. Noch heute unterstütze sie den Karnevalclub nach ihren Möglichkeiten. Den Nachwuchsrednern stehe sie mit Rat und Tat zur Seite und schreibe weiterhin mit viel Energie lustige Büttenreden in Dialektform, die mittlerweile von ihren Enkelkindern vorgetragen werden.

Von 1990 bis 2007 hielt Christa Ziegler ohne Unterbrechung selbst ihre Büttenreden beim KCH, und zwar alleine oder zu zweit. Sie organisierte zusätzlich Sketche und fungierte als Regisseurin. Nach einer Pause stieg sie 2011 wieder in die Bütt und gab 2023 nach einer weiteren Pause das närrische KCH-Jubiläum zum Anlass, noch einmal als Büttenrednerin ihr Bestes zu geben.

Ohne Christa Ziegler wäre der KCH nicht das geworden, was er heute ist. Ihre beständige Freude am Fasching, ihr Engagement für die Brauchtumpflege und die Stärkung der Gemeinschaft in der Faschingszeit gab sie an ihre Kinder und Enkelkinder sowie mehreren Familienangehörigen weiter. Ihr Sohn André ist beispielsweise seit 2009 Sitzungspräsident bei den Prunksitzungen des KCH.

Nicht jeder könne von sich behaupten, dass er mit 80 Jahren noch so viel Lebensfreude verbreiten kann, würdigten der KCH und der Fastnacht-Verband die neue Till-von-Franken-Trägerin. Christa Ziegler nahm die Ehrung mit Rührung entgegen. „Wenn es meine Gesundheit zulässt, werde ich auch im nächsten Jahr wieder eine Büttenrede schreiben“, versprach sie.

Verbandsbeirat Eyrich vergab beim KCH-Büttenabend weitere Orden des Fastnacht-Verbands an verdiente Fasenachter in Hausen. Geehrt wurden Alina Rumpel (Jugendverdienstorden), Anika Fenn und Kiara Hetterich (Sessionsorden) und Carolin Kraft (Verdienstorden).